

Der Rat des Bezirkes wurde vom Bezirkstag in folgender Zusammensetzung gewählt: der Vorsitzende, fünf Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und fünf bis acht weitere Mitglieder.

Gleichzeitig ergingen eine Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise⁷ und ein halbes Jahr später Ordnungen über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe in den Stadtkreisen⁸ sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in den Stadtbezirken⁹. Damit waren die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen und Stadtkreisen und den Stadtbezirken einheitlich aufgebaut. (Wegen der örtlichen Organe in den Kreisen, Städten, Gemeinden und Stadtbezirken -> Erl. zu Art. 139.)

b) Wenn die bezirklichen Organe auch die Aufgaben der früheren Länder wahrnahmen, so waren doch ihre Funktionen andere. Die Bezirke sind nicht, wie es die Länder waren, Gebietskörperschaften, sondern lediglich Territorien eines Einheitsstaates. Die Organe in den Bezirken hatten daher nicht die geringste Selbständigkeit. Sie waren von Anfang an Bestandteile eines einheitlichen Staatsapparates. Die Bezirkstage wurden als die obersten Organe der Staatsgewalt im Bezirk bezeichnet und die Räte der Bezirke als die vollziehenden und verfügenden Organe des Bezirkstages. Die Organe der Staatsgewalt sollten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau leiten, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gewährleisten, die Durchführung der Gesetze sichern, die Rechte der Bürger schützen, den Haushaltsplan bestätigen und andere Angelegenheiten des Bezirks entscheiden. Sie hatten damit die gleichen Kompetenzen erhalten, wie sie die gesamtstaatlichen Organe, die Volkskammer und die Regierung (Ministerrat) haben. Sie waren also nicht beschränkt auf spezielle Aufgaben. Beschränkung bestand nur in Hinsicht auf das Territorium (»komplex-territoriale Leitung«). Die Allzuständigkeit der bezirklichen Organe mußte einhergehen mit einer strikten Unterordnung unter die zentralen Organe, denn, wenn auch Selbständigkeit untergeordneter Organe auf speziellen Gebieten mit der Einheit des Staates vereinbar ist, Allzuständigkeit und Selbständigkeit der örtlichen Organe würden zur Zerstörung des Staates überhaupt führen. Wie die Organe im Bezirk den zentralen Organen des Staates unterstellt waren, waren ihnen die Örtlichen Organe in den Kreisen, Städten, Gemeinden und Stadtbezirken unterstellt. Wenn auch in den gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung »demokratischer Zentralismus« für das Prinzip des

7 vom 4. 7. 1952 (GBl. S. 623)

8 vom 8. 1. 1953 (GBl. S. 53)

9 vom 8. 1. 1953 (GBl. S. 60)